
Informationen zu Befreiung bei Erkrankung und Beurlaubung für das Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Eltern der Mittelschule St. Rupert,

folgende Information bei Erkrankung oder Beurlaubung Ihres Kindes wollen wir Ihnen mitteilen:

Nach § 20 (1) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen.

Noch vor Unterrichtsbeginn (8:00 Uhr) erfolgt entweder die Entschuldigung online über Edoop (App oder über Browser) oder per Telefon 08654-58841-0; Sie können auch gerne unseren Anrufbeantworter besprechen. Liegt eine meldepflichtige Krankheit vor (z.B. Masern, Röteln oder Windpocken), bitten wir Sie uns zusätzlich zu informieren.

Folgende Neuerung gilt ab sofort:

*Eine schriftliche Mitteilung der Eltern an die Klasseleitung ist im Nachgang unabhängig von der Anzahl der Krankheitstage immer erforderlich. Diese ist spätestens am ersten Schulbesuchstag nach Rückkehr des Schülers / der Schülerin in den Unterricht vorzulegen. Eine Bestätigung oder Attest eines Arztes ist im Normalfall **nicht** notwendig.*

Attestpflicht: Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 20 (2) BaySchO). Dies wird im entsprechenden Fall den Eltern telefonisch (bei Kurzfristigkeit) oder schriftlich mitgeteilt.

Edoop: Die Zugangsdaten haben Sie zu Schuljahresbeginn erhalten, Sie können diese auch jederzeit über die Klasseleitung erneut anfordern)

Abschlussprüfungen: Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Erkrankung nicht an einer Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule bzw. des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule teilnehmen, muss am Vormittag des Prüfungstages ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Hier muss die Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung attestiert sein. Geschieht das nicht, ist der Prüfungsteil mit ungenügend zu bewerten.

Antrag auf Beurlaubung:

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch für einzelne Tage beurlaubt werden. Dabei soll ihnen insbesondere ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer

religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule gegeben werden.

Der Antrag ist bei der Klasseleitung und im Sekretariat erhältlich und sollte möglichst eine Woche vorher abgegeben werden. Über eine Unterrichtsbefreiung entscheidet generell der Schulleiter.

Sportunterricht

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
- Auch bei Entschuldigungen gilt die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Die ärztliche Bescheinigung kann nur von einer aktiven Teilnahme am Sportunterricht in Teilen (Teilfreistellung) befreien.
- Passive Schüler/Schülerinnen verbleiben mit Arbeitsaufträgen im Schulhaus und werden nur in Ausnahmefällen in die Sportstätten mitgenommen (hier dann eingebunden wenn möglich als Helfer, Protokollant etc.).
- Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung der Sportunfähigkeit und Unterschrift enthalten.
- Bei Nichtteilnahme länger als 1 Woche ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- Mädchen nehmen während der Menstruation grundsätzlich am Sportunterricht teil.
- Nicht erbrachte Sporteinheiten (auch wegen fehlender Sportkleidung oder bei unmotivierter Teilnahme) müssen zu einem von der Lehrkraft festgesetzten Termin durch den Schüler / die Schülerin nachgeholt werden.

Christian Schneider
Rektor